

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

**Unterstützung des Freiwilligen Sozialen Jahres in bzw. für Kindertagesstätten
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Offenbar unterstützen mehrere Landkreise und kreisfreie Städte Kita-Träger nicht mehr bei der Finanzierung von FSJ-Stellen, indem sie sich auf den neuen Landesrahmenvertrag berufen. Die Kindertagesstätten jedoch sehen sich weiterhin auf den Einsatz von FSJlern angewiesen, um so ihre Aufgaben erfüllen zu können. Das Land unterstützt zu 55,22 Prozent seinerseits die Finanzierung nur, wenn Einrichtungsträger FSJ-Stellen in den Entgeltvereinbarungen mit den örtlichen Trägern ausgehandelt haben.

1. Wie viele FSJ- bzw. BFD-Stellen gab es an Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren bzw. wie viele wurden gestrichen (bitte nach Landkreisen jährlich ab 2018 auflisten)?

Nach § 13 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) können zur Unterstützung des pädagogischen Personals Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studierende eines entsprechenden Studienganges sowie für Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.

Das Land beteiligt sich nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V jährlich in Höhe von 55,22 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V sowie die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kindertagesförderungsgesetzes festgelegt. Der Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Absatz 5 KiföG M-V trifft keine verpflichtende Regelung zur Finanzierung von FSJ-Stellen über das Kindertagesförderungsgesetz. Im Rahmen der Beschreibung der Einrichtung und Leistung ist seitens der Einrichtungsträger im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach dem Landesrahmenvertrag darzulegen, ob die Einrichtung über Stellen für Freiwilligendienstleistende verfügt. Es obliegt jedoch der einzelnen Gebietskörperschaft zu entscheiden, ob sie diese in den Entgelten abbildet oder nicht und da es sich bei der Finanzierung der Freiwilligendienste für die Landkreise und kreisfreien Städte um eine freiwillige Aufgabe handelt, besteht eine Abhängigkeit zu aktuellen Haushaltslagen.

Die Zuständigkeit liegt mithin bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, weshalb die angefragten statistischen Daten nur diesen vorliegen.

Ungeachtet dessen ist die Annahme, dass die Kindertageseinrichtungen auf Freiwilligendienstleistende angewiesen seien, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, unzutreffend, da diese Personen insbesondere nicht auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 KiföG M-V angerechnet werden können. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit Urteil vom 8. Mai 2019 Aktenzeichen 6 A 2207/17 SN überdies hinsichtlich der Personalkosten für die Beschäftigung eines Teilnehmers am Bundesfreiwilligendienst und einer im Freiwilligen Sozialen Jahr dienstleistenden Person entschieden, dass „es sich bei den von der Klägerin eingesetzten Personen, die dort im Zuge des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes tätig sind, um Hilfskräfte handelt, die die Qualität der Arbeit in der Einrichtung nicht unmittelbar verbessern. Diesbezüglich ist für die Kammer insbesondere nicht ersichtlich geworden, dass der Einsatz dieser Kräfte für den Betrieb der Einrichtung dergestalt notwendig wäre - im Sinne der Erforderlichkeit dieser Kosten zum Betrieb der Einrichtung (§ 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Alt. SGB VIII) -, dass die Einrichtung ohne sie nicht betrieben werden könnte. Mit anderen Worten begründen die diesbezüglichen Personalkosten kein leistungsgerechtes Entgelt im Sinne von § 78c SGB VIII, sondern sind als über den konkreten Personalbedarf hinausgehende Kosten nicht erstattungsfähig. Die weitergehende Erwägung der Klägerin, dass es ihr bei dem Einsatz dieser Kräfte auch darum gehe, dem Fachkräftemangel perspektivisch entgegenzuwirken, vermag an der Richtigkeit der Entscheidung der Schiedsstelle nichts zu ändern. Die Kammer verkennt insoweit nicht, dass die Gewinnung künftiger Fachkräfte im Bereich der Kinderbetreuung ein wichtiges Anliegen darstellt. Nach Maßgabe der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vermag sie indes nicht zu erkennen, dass die Schiedsstelle diesbezüglich den ihr zugebilligten - und gerichtlich ohnehin nur einschränkend überprüfbaren [...] - Entscheidungsspielraum überschritten hat.“

Mithin haben Träger von Kindertageseinrichtungen auch keinen Anspruch auf die Finanzierung von FSJ-Stellen.

2. Wie viele FSJler haben nach ihrem Freiwilligendienst eine Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher aufgenommen, sahen ihre Tätigkeit also als Vorbereitung auf den künftigen Beruf an?

Verantwortlich für die Personalgewinnung und -einstellung sind die jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen. Das Land erhebt dementsprechend die angefragten Angaben nicht.

3. Welche Kreise bzw. kreisfreien Städte refinanzieren Kita-Trägern gegenwärtig die Kosten für Freiwilligendienste, welche hingegen nicht?
 - a) Wann stiegen welcher Kreis bzw. welche kreisfreie Stadt aus der Refinanzierung der genannten Stellen aus?
 - b) Wie steht die Landesregierung zu der Verschiedenheit der Finanzierungs- bzw. Kofinanzierungsverfahren?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Aufgrund der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegen diese Angaben nur in den jeweiligen Gebietskörperschaften vor. Die Entscheidung darüber, inwieweit eine Refinanzierung erfolgt, wird folglich durch die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Zuständigkeit eigenständig getroffen.

4. Inwiefern teilt die Landesregierung das Argument von Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, die Unterstützung des FSJ für Kitas müsse gestrichen werden, weil gemäß Landesrahmenvertrag Kostenpositionen im Entgelt nur beansprucht werden können, wenn dies für die Erbringung vereinbarter Leistungen „zwingend erforderlich“ sei?
 - a) Inwiefern kann in diesem Zusammenhang die jeweils konkrete FSJ-Tätigkeit als „zwingend erforderlich“ eingeschätzt werden oder nicht?
 - b) Wer beurteilt dies?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Landesrahmenvertrages obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebots in der Kindertagesförderung handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Gemäß § 7 des Landesrahmenvertrages legt die Vertragskommission des Landesrahmenvertrages den Vertrag aus, wertet die vertraglichen Regelungen im Hinblick auf die Anwendung des Vertrages aus und erarbeitet Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung. Die rechtliche Bewertung des Landes ist insofern nicht maßgeblich.

5. Sieht die Landesregierung insbesondere die Ziffer 7.9.2 in der Muster-Leistungsvereinbarung („Personelle Ausstattung ab Vereinbarungszeitraum“) als geeignet an, Freiwilligendienste weiterhin auskömmlich zu finanzieren bzw. seitens der Landkreise und kreisfreien Städte zu kofinanzieren?
Wenn ja, ob und wie wird die Landesregierung dies durchzusetzen helfen?

Auf die Antwort zu den Fragen 4, a) und b) wird verwiesen.

6. Inwieweit sieht die Landesregierung Möglichkeiten, dass die Träger der Jugendhilfe selbst an den Kosten bzw. insbesondere den Ausbildungskosten beteiligt werden können?

Auch wenn die Kosten für FSJ-Stellen von einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht als Personalkosten in den Entgelten anerkannt werden, so erhalten die Träger der Kindertageseinrichtungen darüber hinaus jedoch auch noch Zentralverwaltungskosten. Eine Finanzierung über diesen Entgeltstrang wäre den Trägern ebenfalls möglich.

Wenn ein Träger einer Kindertageseinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern ein Freiwilliges Soziales Jahr anbietet, kann er unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten. Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt dies mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus. Die Förderung ist erhältlich für Projekte in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in Einrichtungen der Kindertagesförderung, Denkmalpflege, Kultur, Demokratie, Flüchtlingsarbeit, des Sports oder in Jugendbildungs- und Übernachtungsstätten nach den Regelungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes. Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt 185,00 Euro je Monat, an dem eine Person am FSJ teilnimmt.

Eine weitere Option ist die Beschäftigung von Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, als Eigenfinanzierungsbeitrag des Trägers der Kindertageseinrichtung nach § 25 Absatz 2 KiföG M-V. Damit eröffnet das Kindertagesförderungsgesetz den Trägern die Möglichkeit, Qualitätsstandards zu setzen, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen. Weil sie dementsprechend nicht Bestandteil der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen werden konnten, verbleiben die Kosten dafür beim Einrichtungsträger. Dies kann sich sowohl auf eine bestimmte sächliche Ausstattung der Einrichtung beziehen als auch auf deren personelle Ausstattung.

Insbesondere dann, wenn ein Fachkraft-Kind-Verhältnis, das über den gesetzlichen Rahmen hinausgeht, umgesetzt werden kann, aber auch wenn mit Rücksicht auf die Personalentwicklung in der konkreten Einrichtung perspektivisch zusätzliche pädagogische Fachkräfte ausgebildet oder frühzeitig an eine Einrichtung gebunden werden sollen, kommen derartige Eigenleistungen in Betracht. Alternativ oder kumulativ ist auch ein Trägerverein denkbar, über den zusätzliche Finanzmittel eingeworben werden (zum vorstehenden Absatz: PdK MV G-2, KiföG M-V § 25 3., beck-online).